

Bädergebührensatzung für das „HOT-Badeland“ Hohenstein-Ernstthal

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 6 des Wiederaufbaubegleitgesetzes vom 02.04.2014 (SächsGVBl. S. 234), des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822) und der Bädersatzung für das HOT-Badeland vom 21.09.2010 hat der Stadtrat der Stadt Hohenstein-Ernstthal in seiner Sitzung am 28.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtung „HOT-Badeland“ erhebt die Stadt Hohenstein-Ernstthal Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das „HOT-Badeland“ benutzt oder sonstige Leistungen i. S. von § 4 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

1. Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs zu entrichten.
2. Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.
3. Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Benutzungsgebühren

1. Gebühren für den Hallenbereich

Erwachsene	2,0 h	4,00 €
Kinder ab 3 Jahren und Jugendliche	2,0 h	2,50 €
Kinder unter 3 Jahren, Geburtstagskinder und Behindertenbegleitpersonen (Merkmal „B“ im Ausweis)		haben freien Eintritt.

Sunshine-Tarif

Erwachsene	2,0 h	3,00 €
Kinder ab 3 Jahren und Jugendliche	2,0 h	2,50 €

Schwimmvereine (alle Mitglieder)

	Bahn oder Nicht- schwimmerbecken	komplett/1,0 h
Ortsansässige Schwimmsportvereine, die freien ortsansässigen Sportgruppen, SSV Blau-Weiß Gersdorf	9,50 €	52,50 €
sonstige Nutzer	19,00 €	105,00 €

2. Gebühren für die Sauna (Benutzung Hallenbereich ist gleichzeitig möglich)

Erwachsene	3,0 h	12,00 €
Kinder ab 3 Jahren und Jugendliche	3,0 h	6,50 €
Sunshine-Tarif	3,0 h	9,00 €
Kinder unter 3 Jahren und Behindertenbegleitpersonen (Merkmal „B“ im Ausweis)	..	haben freien Eintritt.

3. Nachzahlung je angefangene halbe Stunde

für alle Eintrittsgebühren	0,50 €
----------------------------	--------

4. Geldwertkarten

für 25,00 €	Rabatt 5%
für 50,00 €	Rabatt 7%
für 100,00 €	Rabatt 9%
für 200,00 €	Rabatt 15%

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bädergebührensatzungen der Stadt Hohenstein-Ernstthal vom 21.09.2010 und 17.12.2014 außer Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den 29.04.2015

K l u g e
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.